



Inhaltsverzeichnis

Seite

Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Jena (Abfallsatzung)	150
Beschlüsse des Stadtrates	156
Konzeption "Stadt- und Straßenbäume im Klimawandel"	156
Bebauungsplan B-J 37 "Mittlerer Spitzweidenweg": Einleitungs-, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	157
Öffentliche Bekanntmachungen	159
Ausschusssitzungen	159
Öffentliche Ausschreibungen	159
Zustandserfassung und –bewertung der Straßeninfrastruktur	159
Lieferung von einem Universallader	160

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 20, Telefon: 49-21 11, E-Mail: amtsblatt@jena.de
Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels).

Adressänderungen bitte schriftlich an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 12. Mai 2016 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 19. Mai 2016)

Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Jena (Abfallsatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.12.2015 (GVBl. S. 183) und der §§ 3 und 4 des Thüringer Gesetzes über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz - ThürAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20.12.2007 (GVBl. S. 267, 275) und in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2015 (BGBl. I S.2071) hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 23.03.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zielsetzung und Aufgabe

(1) Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und der Sicherung der umweltverträglichen Entsorgung von Abfällen verfolgt die Stadt folgende Ziele:

- a) den Anfall von Abfällen so gering wie möglich zu halten,
- b) Schadstoffe in Abfällen zu vermeiden bzw. zu verringern,
- c) nicht vermeidbare Abfälle schadlos und möglichst hochwertig zu verwerten,
- d) nicht verwertbare Abfälle zur Verringerung ihrer Menge und Schädlichkeit zu behandeln,
- e) nicht verwertbare Abfälle umweltschonend zu behandeln sowie
- f) hochwertige Verwertungskapazitäten für die in der Stadt anfallenden Abfälle zu schaffen bzw. zu fördern.

(2) Zur Erreichung der Ziele gemäß Abs. 1 nimmt die Stadt folgende Aufgaben wahr:

- a) die Förderung der Abfallvermeidung,
- b) die Gewinnung von Stoffen aus Abfällen (stoffliche Verwertung),
- c) das getrennte Einsammeln und Befördern von Abfällen und
- d) die Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung).

(3) Die Aufgaben der Deponierung stofflich und energetisch nicht verwertbarer Abfälle und der Restabfallbehandlung übernimmt der Zweckverband Restabfallbehandlung Ostthüringen (ZRO).

§ 2 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Die Stadt kann sich zur Erfüllung von Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen. Diese müssen die erforderliche fachliche Qualifikation (Entsorgungsfachbetrieb) nachweisen können.

§ 3 Umfang der kommunalen Abfallentsorgung

(1) Im Rahmen des § 17 KrWG unterliegen der kommunalen Abfallentsorgung:

- a) Abfälle aus privaten Haushaltungen,
- b) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit die Erzeuger oder Besitzer diese nicht in eigenen Anlagen beseitigen oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung erfordern.

(2) Von der kommunalen Abfallentsorgung sind ausgeschlossen:

1. gefährliche Abfälle zur Beseitigung und zur Verwertung nach der Abfallverzeichnisverordnung.
Ausgenommen davon sind gefährliche Abfälle aus privaten Haushaltungen und den Gewerbebetrieben im Sinne des § 5 Abs. 4 ThürAbfG,
2. Eis und Schnee,
3. Fahrzeugwracks einschließlich Autoreifen,
4. Speiseabfälle aus Gaststätten und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung, die Tierkörperteile und tierische Erzeugnisse enthalten; diese sind, wenn sie in nicht geringen Mengen anfallen, in zugelassenen Anlagen zu beseitigen,
5. explosionsgefährliche Stoffe (wie z.B. Feuerwerkskörper, Sprengkörper, Druckgasflaschen),
6. folgende Abfälle aus Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeheimen, sonstigen medizinischen Einrichtungen, Apotheken, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Tierkliniken, Tierversuchsanstalten und Tierarztpraxen:
 - a) Körperteile und Organabfälle,
 - b) Abfälle, die nach dem Infektionsschutzgesetz vernichtet werden müssen,
 - c) Versuchstiere,
 - d) Streu und Exkremente, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern ausgehen kann und
 - e) Medikamente und Chemikalien in größeren als haushaltsüblichen Mengen, hiervon ausgenommen sind Altmedikamente von Bürgern die in Apotheken abgegeben wurden.
7. Abfälle, die mit ausgeschlossenen Stoffen gemäß Punkt 1 bis 6 vermischt

- sind,
8. Abfälle, für die Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnung nach §§ 25 und 26 KrWG eingeführt sind, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen, vorbehaltlich einer Mitwirkung gem. § 25 Abs. 2 Nr. 4 KrWG.
 9. durch Hersteller/Vertreiber nach § 26 KrWG freiwillig zurückgenommene Abfälle.

(3) Darüber hinaus kann die Stadt im Einzelfall mit Zustimmung der Oberen Abfallbehörde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen die nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder bei denen die Sicherheit der umweltverträgliche Beseitigung im Einklang mit der Abfallwirtschaftsplanung des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist, ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen. Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der zuständigen Abfallbehörde so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(4) Vom Einsammeln und Befördern sind ausgeschlossen:

- a) Bodenaushub,
- b) Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch,
- c) Klärschlamm.

Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrWG sowie dem Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz zur Entsorgung verpflichtet.

(5) Die Überlassungspflicht für Abfälle aus privaten Haushaltungen zur Verwertung entfällt, wenn diese durch eine beim Thüringer Landesverwaltungsamt angezeigte gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

(6) Deponiefähige gefährliche Abfälle zur Beseitigung, die gemäß Abs. 2 von der Entsorgung ausgeschlossen sind, sind dem ZRO gemäß § 1 Abs. 3 zu übergeben.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang bzw. -recht

(1) Die Grundstückseigentümer und die sonstigen dinglich zum Besitz eines Grundstücks Berechtigten (im Weiteren „Anschlusspflichtige“) sind berechtigt und verpflichtet, die bebauten und bewirtschafteten Wohn- und Gewerbegrundstücke im Stadtgebiet an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlussrecht und -zwang).

(2) Die Anschlusspflichtigen und alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen, für die eine Überlassungspflicht besteht, sind verpflichtet, die Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Benutzungszwang). In

diesem Rahmen sind sie zur Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung auch berechtigt (Benutzungsrecht).

(3) Die vom Anschlusspflichtigen angemeldeten Behältnisse für Restabfall sind mindestens zweimal im Kalenderhalbjahr zur Entleerung bereitzustellen.

(4) Der Anschluss- und Benutzungszwang umfasst die Restabfallentsorgung, für private Haushaltungen außerdem die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung im Hol- und Bringsystem.

(5) Der Anschluss- und Benutzungszwang umfasst die Entsorgung von Bioabfall nur, soweit durch die Anschlusspflichtigen keine ordnungsgemäße und fachgerechte Verwertung durch Eigenkompostierung auf von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken nachgewiesen wird. Hierüber erstellt die Stadt Jena (Fachdienst Umweltschutz) auf Antrag eine auf 5 Jahre befristete Bestätigung.

§ 5

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen kann die Stadt (Fachdienst Umweltschutz) eine vollständige oder teilweise Ausnahmegenehmigung vom Anschlusszwang gemäß § 4 dieser Satzung für solche Grundstücke erteilen, auf denen der Anfall von Abfällen, für die eine Überlassungspflicht besteht, vollständig oder bezüglich bestimmter Abfallarten nicht gegeben ist.

(2) Dem Antrag auf Ausnahmegenehmigung vom Anschlusszwang wegen Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen in eigenen Anlagen gemäß § 17 Abs. 1 KrWG, ist der Genehmigungsbescheid der jeweiligen Anlage sowie die bei der Stadt (Fachdienst Umweltschutz) erhältliche „Erklärung zur Beseitigung von Abfällen in eigenen Anlagen“, unterschrieben beizufügen. Unter einer „eigenen Anlage“ ist nur eine solche zu verstehen, deren Betreiber der Erzeuger oder Besitzer der Abfälle ist und für die er als Betreiber Adressat von anlagenbezogenen bzw. betreiberbezogenen Verwaltungsakten sein kann.

(3) Das Benutzungsrecht entfällt in dem Umfang, in dem eine Ausnahmegenehmigung vom Anschlusszwang erteilt wurde. Die Ausnahmegenehmigungen nach dieser Regelung werden im Einzelfall unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs schriftlich erteilt und können mit Bedingungen oder Auflagen verbunden sowie befristet werden.

(4) Die Stadt führt regelmäßig Kontrollen durch, um zu überprüfen, ob auf dem Grundstück tatsächlich keine Abfälle, für die eine Befreiung vom Anschlusszwang ausgesprochen wurde, anfallen.

§ 6

Benutzung, Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang

(1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung beginnt mit der Aufstellung/Entgegennahme der gemäß dieser Satzung (§ 13) zugelassenen Abfallbehälter, im Falle des Ausschlusses vom Einsammeln und Befördern mit der in zulässiger Weise bewirkten Bereitstellung der Abfälle bei

der betreffenden Abfallentsorgungsanlage.

(2) Um bestimmte Abfallarten zu verwerten bzw. bestimmte Abfallentsorgungsmaßnahmen durchführen zu können, hat der Benutzungspflichtige Abfälle getrennt zu halten und in die ausschließlich dafür vorgesehenen Behälter auf dem Grundstück (Holsystem) bzw. in die entsprechenden im Stadtgebiet zur Verfügung gestellten Depotcontainer (Bringsystem) einzubringen. Die für die jeweiligen Abfallarten vorgesehenen Entsorgungswege werden öffentlich bekannt gemacht.

(3) Es ist verboten, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen. Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, wenn sie in zugelassene Abfallbehälter auf dem Grundstück (Holsystem) oder in sonst bereitgestellte Depotcontainer (Bringsystem) zweckentsprechend eingebracht sind. Im Übrigen gelten Abfälle als angefallen, wenn sie satzungsgemäß bereitgestellt sind.

(4) Zugelassene Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt, auf die Sammelfahrzeuge verladen oder bei städtischen Abfallentsorgungsanlagen angenommen worden sind.

(5) Die Stadt Jena ist nicht verpflichtet, die Abfälle nach verlorengegangenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen. Sie übernimmt keine Haftung für solche Gegenstände. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 7

Vermeidung von Abfällen

(1) Wer Einrichtungen der kommunalen Abfallentsorgung benutzt, muss die Menge und Schädlichkeit der Abfälle so gering halten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist. Die Stadt Jena berät Bürger und Gewerbetreibende über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen.

(2) Die Stadt Jena wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in ihren Dienststellen und Einrichtungen sowie bei ihren sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben sowie bei Veranstaltungen in ihren Einrichtungen und auf ihren Grundstücken darauf hin, dass möglichst wenig Abfall entsteht; bei solchen Veranstaltungen sollen Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren Behältnissen und Verpackungen und mit wiederverwendbaren Bestecken abgegeben werden, sofern nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen.

(3) Handelseinrichtungen (Vertreiber) sind zur Rücknahme von Umverpackungen in der Verkaufsstelle oder auf dem zur Verkaufsstelle gehörenden Gelände verpflichtet.

(4) Alle im Geltungsbereich dieser Satzung ansässigen Behörden des Landes, die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und Betriebe, deren Kapital sich ganz oder überwiegend in der Hand des Landes oder der Stadt befindet, haben die Bestimmungen des § 3 Abs. 3 ThürAbfG einzuhalten. Die Stadt Jena wird auf Gesellschaften des privaten Rechts, an denen sie beteiligt ist, entsprechend einwirken.

§ 8

Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen

(1) Erzeuger bzw. Besitzer von Abfällen zur Verwertung haben diese einer hochwertigen Verwertung zuzuführen. Sie können sich dazu Dritter bedienen, bleiben aber für die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung eigenverantwortlich.

(2) Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung sind schon an der Anfallstelle getrennt zu halten, insbesondere in jeweils eigenen Behältern zu erfassen. Fallen sie vermischt in einem Behälter an, sind sie zur Verwertung nicht geeignet und sind der kommunalen Abfallentsorgung anzudienen.

§ 9

Trennen und Sammeln von Abfällen zur Verwertung aus privaten Haushaltungen

(1) Getrennt zu sammeln und zu entsorgen sind:

1. Flaschen und andere Behältnisse aus Glas (Abs.2)
2. Papier sowie Pappen und Kartonagen (Abs.3)
3. Leichtverpackungen (Abs.4)
4. Alttextilien (Abs.5)
5. Bioabfälle (Abs.6)
6. Kleinschrott und Elektrokleingeräte (Abs.7)

(2) Flaschen und andere Glasbehältnisse sind zu den im Stadtgebiet aufgestellten Abfallbehältnissen - nach Farben getrennt - zu bringen und frei von artfremden Stoffen, insbesondere ohne Metallkappen, einzugeben.

(3) Papier, Pappe und Kartonagen sind durch die im Holsystem bereitgestellten Abfallbehälter (Farbe blau) zu entsorgen. Gewerbetreibende und öffentliche Einrichtungen sind zur Eigenentsorgung verpflichtet, sie haben gegenüber der Stadt auf Verlangen entsprechende Entsorgungswege nachzuweisen.

(4) Leichtverpackungen sind in die im Holsystem bereitgestellten Abfallbehältnisse (Farbe gelb) einzugeben.

(5) Verwertbare Alttextilien sind in im Stadtgebiet aufgestellte kommunale Behältnisse zu verbringen oder kostenfrei auf den Annahmestellen (§ 17) abzugeben.

(6) Soweit Bioabfälle nicht nach § 4 Abs. 5 selbst kompostiert werden, sind die zugelassenen Bioabfallbehälter (Farbe braun und grün-braun) zu benutzen. Ausnahmen sind aufgrund der Thüringer Pflanzenabfall-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung möglich.

(7) Kleinschrott und Elektrokleingeräte sind in im Stadtgebiet aufgestellte kommunale Behältnisse zu verbringen oder kostenfrei auf den Annahmestellen (§ 17) abzugeben.

§ 10

Trennen und Sammeln von gefährlichen Abfällen

(1) Gefährliche Abfälle sind Abfälle, die nach Art,

Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosibel oder brennbar sind bzw. Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können.

(2) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die umweltschädliche Stoffe enthalten, wie verbrauchte Batterien, Leuchtstoffröhren, lösungsmittelhaltige Lacke und Farben, Medikamente, Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungsmittel, Quecksilber sowie Chemikalien sind in der Annahmestelle Löbstedter Straße 56 oder im Schadstoffmobil entgeltfrei abzugeben.

(3) Die Stadt gibt für die Erfassung von gefährlichen Abfällen die Standorte und Öffnungszeiten der festen und mobilen Sammelstellen öffentlich bekannt.

(4) Gewerbebetriebe und öffentliche Einrichtungen, bei denen gefährliche Abfälle in kleinen Mengen anfallen, können diese Abfälle in der Annahmestelle Löbstedter Straße 56 abgeben. Die Benutzung ist kostenpflichtig.

(5) Für jegliche Schäden, hervorgerufen durch Art und Zusammensetzung des Abfalls, haften der Abfallerzeuger und der Beförderer gegenüber der Stadt Jena als Gesamtschuldner.

§ 11

Trennen und Entsorgen von Bauabfällen

Erdaushub ist so auszubauen, zwischenzulagern und abzufahren, dass eine Vermischung mit Bauschutt oder anderen Verunreinigungen unterbleibt. Er ist wiederzuverwenden bzw. in Entsorgungsanlagen zu verbringen. Bauschutt muss von Erdaushub, anderen Abfällen zur Verwertung, Baustellenabfällen und gefährlichen Abfällen getrennt gehalten werden und ist über Bauschuttrecyclinganlagen zu entsorgen.

§ 12

Entsorgen von Sperrmüll

(1) Sperrige Abfälle sind solche, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in Abfallbehälter verbracht werden können, insbesondere Haushaltsgegenstände und Möbel.

(2) Sperrmüll aus privaten Haushaltungen wird auf Antrag entsorgt. Die Abholung erfolgt nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung beim KSJ durch den Abfallbesitzer, wobei Art und Menge des zu entsorgenden Sperrmülls anzugeben ist.

Der KSJ bestätigt die Anmeldung durch die Vergabe einer Auftragsnummer und Benennung eines Abholtermins. Der angemeldete Sperrmüll wird innerhalb einer Frist von max. 4 Wochen abgeholt.

Die Sperrmüllentsorgung kann auch durch Wohnungsverwalter vereinbart werden. Alternativ kann Sperrmüll aus privaten Haushaltungen auf den Annahmestellen (§ 17) abgegeben werden.

(3) Von der Sperrmüllentsorgung sind die in § 3 Abs. 2, § 8, § 9 Abs. 1 Nr. 1-6 und § 11 dieser Satzung aufgeführten Abfälle ausgeschlossen.

(4) Fernsehgeräte/Monitore, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Elektroherde, Geschirrspülmaschinen, Kühl-/Gefriergeräte und ähnliche Geräte werden vom Sperrmüll getrennt gesammelt und entsorgt. Die

beabsichtigte Entsorgung dieser Geräte ist beim Kundenbüro des Kommunalservice anzumelden. Die Geräte sind am vereinbarten Abholtag bis 06:00 Uhr an der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Verkehrsraum bereitzustellen und mit Name und Anschrift des Eigentümers zu versehen. Elektro-/ Elektronikkleingeräte sind auf den Wertstoffhöfen oder in die im Stadtgebiet aufgestellten Behältnisse zu verbringen.

(5) Sperrmüll ist am Abholtag bis 06:00 Uhr zu ebener Erde an der Grundstücksgrenze an einem für das Sammelfahrzeug erreichbaren Standplatz bereitzustellen. Falls die Bereitstellung an der Grundstücksgrenze nicht möglich ist, soll der Sperrmüll auf dem Gehweg der öffentlichen Straße vor dem Grundstück in nicht verkehrsbehindernder Weise bereitgestellt werden.

(6) Sofern neben zugelassenem Sperrmüll auch nicht zugelassene Abfälle zur Sperrmüllabfuhr bereitgestellt werden, besteht kein Anspruch darauf, dass der gesamte bereitgestellte Abfall entsorgt wird. Nicht zugelassener und nicht entsorgter Sperrmüll ist unverzüglich nach Durchführung der Sperrmüllentsorgung vom Abfallbesitzer zu beseitigen. Nach der Abholung des Sperrmülls sind die Standplätze durch den Grundstückseigentümer bzw. Anlieger zu reinigen. Dies gilt auch für Verunreinigungen, die durch unsachgemäßen Umgang mit dem Sperrmüll entstehen und sich über den Standplatz hinaus erstrecken.

§ 13

zugelassene Abfallbehälter

(1) Die Stadt legt fest, welche Behälter zu verwenden sind und gibt dies öffentlich bekannt.

(2) Zugelassene Behälter im Sinne dieser Satzung sind:

1. 60 l - fahrbare Abfallsammelbehälter (EN 840), Farbe grau
2. 120 l - fahrbare Abfallsammelbehälter (EN 840), Farben gelb, blau, grau und braun
3. 240 l - fahrbare Abfallsammelbehälter (EN 840), Farben grau, gelb, blau
4. 660 l - fahrbare Abfallsammelbehälter (EN 840), Farbe grün
5. 1.100 l - fahrbare Abfallsammelbehälter (EN 840), Farben grün, grün-braun, gelb, blau
6. Depotcontainer für Abfälle zur Verwertung
7. Absetz- und Umleerbehälter
8. Presscontainer

(3) Die Behälter 60 l grau, 120 l grau oder 240 l grau sowie 120 l braun, sind durch den Anschlusspflichtigen vorzuhalten.

Die von der Stadt zu entleerenden Behälter sind mit einem Erkennungssystem (Identsystem) ausgerüstet. Die Installation der dafür notwendigen technischen Hilfsmittel ist von den Anschlusspflichtigen zu dulden.

(4) Die Anzahl und Größe der Abfallbehälter richtet sich nach dem auf dem Grundstück zutage getretenen Bedarf. Das Mindestvorhaltevolumen für Restabfall beträgt für jedes bebaute und bewirtschaftete Wohngrundstück 15 l je Bewohner. Ausnahmen hiervon

sind zulässig und bei der Stadt Jena (Fachdienst Umweltschutz) zu beantragen. Für jeden Anschlusspflichtigen (private Haushaltungen und Gewerbebetriebe) ist mindestens ein zugelassenes Behältnis von 60 l bereitzustellen.

(5) In Ausnahmefällen können mit Zustimmung der Stadt Jena (Kommunalservice Jena) auch andere als in Absatz 2 genannte Abfallbehälter zugelassen werden.

§ 14 Standorte der Behälter

(1) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstückes zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG erforderlich sind.

(3) Die Sauberkeit der Standorte ist durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu gewährleisten. Die bauliche Anordnung und Gestaltung der Standplätze wird im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer durch die Stadt bestimmt.

§ 15 Benutzen der Behälter

(1) Die Behältnisse sind bestimmungsgemäß und von den nach § 4 Abs. 2 Berechtigten zu nutzen.

(2) Die Behältnisse sind schonend zu behandeln und sauber zu halten. Sie dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Das Abstellen von Abfällen neben den zugelassenen Behältnissen ist unzulässig, für diese Abfälle besteht kein Anspruch auf Entsorgung. Sie sind unverzüglich nach der Durchführung der Abfallentsorgung vom Abfallbesitzer zu beseitigen.

(3) Abfälle dürfen nicht in den Behältnissen verdichtet (z.B. durch Stampfen oder Pressen) oder in ihnen verbrannt werden. Glühende oder heiße Stoffe (z.B. Asche) sowie sperrige, flüssige oder andere Abfälle, die die Behältnisse, Entsorgungsfahrzeuge oder Entsorgungsanlagen beeinträchtigen oder übermäßig verschmutzen, dürfen nicht in die Behältnisse gefüllt werden.

(4) Beim Befüllen der Behälter ist Lärm zu vermeiden. Die auf den Depotcontainern für Abfälle zur Verwertung, welche im öffentlichen Straßenraum aufgestellt sind, angegebenen Benutzungszeiten sind einzuhalten.

(5) Für Schäden, die der Stadt durch unsachgemäße Handhabung oder Bereitstellung von Abfallbehältern oder durch Einbringen nicht zugelassener Stoffe und Gegenstände in die Abfallbehälter an den Entsorgungsfahrzeugen oder den Anlagen zur Abfallentsorgung entstehen, haftet der Anschlusspflichtige; im übrigen richtet sich die Haftung nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 16 Bereitstellen und Entleeren der Behälter

(1) Das Bereitstellen der unverschlossenen Abfallbehälter hat am Entleerungstag bis 06:00 Uhr durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen an der Grenze zum öffentlichen Verkehrsraum (außerhalb von Fahrbahnen) zu erfolgen, der mit dem Entsorgungsfahrzeug befahrbar ist. Mit der Bereitstellung wird dem Entsorgungsbetrieb die gewünschte Leerung angezeigt. Nach dem Entleeren der Behältnisse sind diese durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen vom öffentlichen Raum unverzüglich zu entfernen. Andere als von der Stadt zugelassene Abfallbehältnisse werden nicht entsorgt.

(2) Die zugelassenen Abfallbehälter werden nach festgelegten Tourenplänen entleert. Änderungen zu den Tourenplänen werden öffentlich bekannt gegeben. Die Entleerung der Behältnisse erfolgt werktags.

(3) Zur Sicherung der ordnungsgemäßen Entleerung der Abfallbehältnisse ist es verboten, an den Abfuhrtagen vor den Behältnissen zu parken. Die sichere Zufahrt an den Abfuhrtagen ist unter Beachtung der Straßenverkehrsordnung (StVO) – § 12 und § 41 – zu gewährleisten. Bei Zuwiderhandlungen kann die Stadt in begründeten dringenden Fällen Fahrzeuge, die die ordnungsgemäße Entsorgung behindern, kostenpflichtig abschleppen.

(4) Liegt ein Verstoß gegen § 15 Abs. 2 und 3 vor, so ist die Stadt berechtigt, die Entleerung des Behälters nicht durchzuführen. Der Grund hierfür ist durch den Entsorgungsbetrieb zu benennen (z.B. durch Aufkleber). Mehraufwendungen gehen zu Lasten des Anschluss- und Benutzungspflichtigen.

(5) Kann eine Straße bzw. können Teile einer Straße aus verkehrstechnischen oder anderen zwingenden Gründen im Rahmen der Einsammlung von Abfällen mit dem im Entsorgungsgebiet eingesetzten Fahrzeug nicht angefahren werden, ist die Stadt berechtigt, zentrale Bereitstellungsplätze festzulegen. Die nach § 4 Verpflichteten haben diese Bereitstellungsplätze zu nutzen.

§ 17 Annahmestellen für Abfälle

Die Stadt Jena (Kommunalservice Jena) betreibt in der

Löbstedter Straße 56 und
Emil-Wölk-Straße 13a

Annahmestellen zur Entgegennahme von Abfällen aus privaten Haushaltungen und dem Kleingewerbe. Private Haushaltungen können in haushaltsüblichen Mengen folgende Abfälle kostenlos an diesen Annahmestellen entsorgen:

1. Sperrmüll,
2. Bioabfälle (soweit diese nicht nach § 4 Abs. 5 selbst kompostiert werden),
3. Elektro- und Elektronikschrott,
4. gefährliche Abfälle (Annahme nur in der Löbstedter Straße 56),
5. Papier, Pappe und Kartonagen,
6. Leichtverpackungen,

- 7. Behälterglas,
- 8. Alttextilien,
- 9. Schrott.

Diese Entsorgungsmöglichkeit besteht auch für anschlusspflichtiges Kleingewerbe (kostenpflichtig).

Für jegliche Schäden, hervorgerufen durch Art und Zusammensetzung des Abfalls, haften der Abfallerzeuger und der Beförderer gegenüber der Stadt als Gesamtschuldner.

**§ 18
Mitwirkungspflichten**

(1) Grundstücke, die erstmals dem Anschlusszwang unterliegen, sind der Stadt vom Anschlusspflichtigen unverzüglich zu benennen.

(2) Wer dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegt, muss der Stadt alle für eine ordnungsgemäße Abfallwirtschaft benötigten Auskünfte erteilen. Wechsel in der Person des Grundstückseigentümers sind der Stadt unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

(3) Anschlusspflichtige, bei denen Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer b dieser Satzung anfallen, haben diese der Stadt Jena (Fachdienst Umweltschutz) unverzüglich anzuzeigen.

(4) Es besteht kein Anspruch auf Abholung, wenn die Zugangs- und Zufahrtsmöglichkeiten nach § 16 Abs. 3 nicht gewährleistet sind.

(5) Die Stadt ist berechtigt, Abfälle, die entsorgt werden sollen, auf ihre ordnungsgemäße Zusammensetzung zu kontrollieren. Bestehen Zweifel, ob die Abfälle von der Stadt zu entsorgen sind, so ist die Stadt berechtigt, Abfälle zu untersuchen oder untersuchen zu lassen. Diese Untersuchung kann bereits an der Anfallstelle erfolgen.

(6) Gewerbebetriebe, die von der Stadt entsorgt werden, haben einen für die Entsorgung verantwortlichen Mitarbeiter zu benennen.

(7) Anlieferer von Abfällen müssen verbindliche Auskünfte über die Herkunft und die Zusammensetzung der Stoffe, erforderlichenfalls auch schriftlich durch Angabe der Personalien, erteilen.

(8) Abfälle, für die nach dieser Satzung oder nach anderen Vorschriften andere Entsorgungsmöglichkeiten vorgesehen sind, werden nicht angenommen. Dies gilt auch für Zweifelsfälle. Zurückgewiesene Stoffe sind auf Kosten des Besitzers einer geeigneten Entsorgung zuzuführen.

**§ 19
Betriebsstörungen**

(1) Ergeben sich Störungen bei der Abfallentsorgung, etwa durch höhere Gewalt, durch behördliche Anordnungen, durch zwingende betriebliche Gründe, so kann die Annahme von Abfällen zeit- und mengenmäßig begrenzt werden.

(2) Bei unter Absatz 1 genannten Betriebsstörungen besteht kein Anspruch auf Gewährleistung oder Schadenersatz gegenüber der Stadt.

**§ 20
Vollzug**

(1) Die Stadt kann zum Vollzug der Satzung Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen finden die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes Anwendung.

**§ 21
Ausnahmegenehmigungen**

Ausnahmen von Vorschriften dieser Satzung können auf schriftlichen Antrag genehmigt werden, wenn abfallwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen und der Vollzug der Satzung zu einer erheblichen unbilligen, nicht beabsichtigten Härte führen würde. Anstelle der Ausnahmegenehmigung kann die Stadt (Fachdienst Umweltschutz) unter Beachtung des § 13 Abs. 3 auch eine gemeinsame Benutzung von Abfallbehältern durch mehrere Anschlusspflichtige gestatten. Ausnahmegenehmigungen erfolgen unter Widerrufsvorbehalt und können mit Bedingungen oder Auflagen versehen werden.

**§ 22
Gebühren**

Die Stadt erhebt für die unter § 3 Abs. 1 genannten Leistungen Gebühren nach einer Gebührensatzung.

**§ 23
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Die Stadt Jena ist nach § 23 Abs. 3 des ThürAbfG untere Abfallbehörde. Die sachliche Zuständigkeit bestimmt sich nach § 24 Abs. 4 des ThürAbfG, insbesondere für das Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen außerhalb zugelassener Abfallentsorgungsanlagen § 28 KrWG).

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Abs. 2 ThürKO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Abfälle, die die Stadt gemäß § 3 Abs. 2 nicht entsorgt, der Abfallentsorgung zuführt;
2. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 4 Abs. 1 und 2) zuwiderhandelt;
3. bereitgestellte Abfälle durchsucht oder entfernt (§ 6 Abs. 3);
4. seine Abfälle gemäß § 8 Abs. 2 nicht trennt;
5. wer entgegen § 9 Abs. 3 Satz 2 die für Haushaltungen bereitgestellten Abfallbehältnisse benutzt,
6. seine Bioabfälle nicht gemäß § 9 Abs. 6 ordnungsgemäß entsorgt;
7. gefährliche Abfälle nicht nach den Vorschriften des § 10 trennt und abgibt;
8. Bauabfälle nicht nach den Vorschriften des § 11 trennt und entsorgt;
9. entgegen den Vorschriften des § 12 Abs. 2, 3, 5 und 6 handelt (Entsorgung von Sperrmüll);
10. andere als in § 13 Abs. 2 genannte Behältnisse benutzt;
11. Behältnisse nicht nach den Vorschriften des § 15 benutzt;
12. die Behältnisse nicht nach den Vorschriften des § 16

Abs. 1 bereitstellt und entfernt;
13. den Mitwirkungs- und Duldungspflichten nach § 18 Abs. 1 bis 3 und 8 nicht nachkommt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Daneben kann die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach anderen Bestimmungen, insbesondere nach dem KrWG in Betracht kommen.

§ 24 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung vom 19.12.2012 veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 52/12 vom 27.12.2012, S. 398), zuletzt geändert durch Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Jena (Abfallsatzung vom 23.03.2016, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 19/16 vom 12.05.2016 außer Kraft.

Jena, den 11.05.2016

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter (Siegel)
(Oberbürgermeister)

Beschlüsse des Stadtrates

Konzeption "Stadt- und Straßenbäume im Klimawandel"

- beschl. am 27.04.2016, Beschl.-Nr. 16/0748-BV

001 Die Konzeption „Stadt- und Straßenbäume im Klimawandel“ wird als kommunale Leitlinie und Handlungsgrundlage für Fachplanungen bestätigt. Investive Einzelmaßnahmen sind jeweils separat im Haushalt in Verantwortung der jeweiligen Ressorts zu verankern.

002 Bei geplanten Pflanzungen von Bäumen mit einem möglichen invasiven Potential (in Baumartenliste gekennzeichnet) ist die Artenauswahl mit dem Fachdienst Umweltschutz, der Baumschutzkommission und dem Naturschutzbeirat abzustimmen.

Begründung:

Anlass

Städte profitieren von Bäumen auf unterschiedliche Weise. Wichtige Funktionen sind unter anderem die Aufwertung des Stadtbildes (Ästhetik), die Verbesserung des Mikroklimas (Lufthygiene), das Spenden von Schatten und Verdunstungskühlung als Beitrag zum Wohlbefinden (Klimakomfort). Stadt- und insbesondere Straßenbäume sind jedoch zum Teil extremen Bedingungen ausgesetzt, die kaum mit denen in Wäldern oder in der offenen Landschaft vergleichbar sind. In der Stadt sind sie häufig mit Trockenstress, Luftverschmutzung, Streusalz, verdichteten Böden und vielen anderen Stressfaktoren konfrontiert, weshalb sie zumeist kaum die Hälfte ihrer potenziellen Altersspanne ausschöpfen können. Durch die Auswirkungen des

Klimawandels verschlechtern sich diese ohnehin ungünstigen Standortbedingungen zusätzlich. Einige bewährte Baumarten lassen heute bereits deutliche Probleme aufgrund der veränderten Verhältnisse im Klimawandel erkennen. Deshalb muss vorgesorgt werden, damit sie auch in Zukunft ihre vielfältigen wichtigen Funktionen (Ökosystemdienstleistungen) erfüllen können.

Mit der Jenaer Klimaanpassungsstrategie liegt ein Grundlagenkonzept zur Anpassung der Stadt an die Folgen des Klimawandels vor, welches gemäß Stadtratsbeschluss in die Fachplanungen der Akteure und Entscheidungsträger implementiert werden soll. Im Rahmen dieses Arbeitsauftrages wurde innerhalb des Versteigerungsprozesses durch den Fachbereich Stadtentwicklung/Stadtplanung ein Stadt- und Straßenbaumkonzept erarbeitet, das als Planungshilfe aufzeigt, wie der städtische Baumbestand vital und somit funktional erhalten werden kann – und dies trotz der direkten und indirekten Auswirkungen des Klimawandels (z.B. steigende Hitzebelastung, Zunahme von Extremereignissen bzw. klimawandelbedingte Zunahme an Schadorganismen). Der Einfluss des Klimawandels ist als ein zentrales Element in die Konzeption integriert worden, um auf eine Adaption des Baumbestandes hinsichtlich der zukünftigen Bedingungen im Stadtgebiet von Jena hinwirken zu können.

Ablauf und Methodik

Mit Unterstützung des Thüringer Institutes für Nachhaltigkeit und Klimaschutz (ThINK) und in enger Zusammenarbeit mit Prof. Dr. Andreas Roloff als Leiter der Professur für Forstbotanik an der TU Dresden, dem Landschaftsarchitekten Ulrich Boock aus Jena sowie dem UFZ - Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung Leipzig, die die Projektentstehung mit ihren praktischen und wissenschaftlichen Kenntnissen in fünf Arbeitsgruppensitzungen sowie während des gesamten Erarbeitungsprozesses bereicherten, konnte dem Projekt eine beachtliche wissenschaftliche Substanz gegeben werden. Die regelmäßig tagende Arbeitsgruppe setzte sich zudem aus Vertretern der Stadtverwaltung, insbesondere dem Fachbereich Stadtentwicklung und Stadtplanung einschließlich der Unteren Denkmalschutzbehörde, dem Fachdienst Umweltschutz sowie aus Vertretern des Eigenbetriebes Kommunalservice Jena (Grünanlagen-/Baumpflege) zusammen.

Im Rahmen des fachübergreifenden Arbeitsverfahrens erfolgten folgende Abstimmungsschritte:

1. AG-Sitzung	Okt. 2014
2. AG-Sitzung	Nov.2014
3. AG-Sitzung	Jan.2015
Vorstellung anlässlich des Tag des Baumes in einer öffentlichen Informationsveranstaltung im Jenaer Rathaus	April 2015
4. AG-Sitzung	April 2015
Beteiligungen zum Zwischenstand des Projektberichtes	Mai / Juni 2015
Vorstellung im Naturschutzbeirat und Einarbeitung der Stellungnahme	Juni 2015

in das Konzept	
5. AG-Sitzung	Juni 2015
Konzepterweiterung um vertiefende Betrachtung von gestalterischen Aspekten bei der Baumartenwahl	ab Juli 2015
Werkausschuss KSJ (fachlicher Austausch zu einem Teilaspekt des Stadtbaumkonzeptes, der Möglichkeit der Ausbreitung von Gehölzen)	Dez. 2015
Stadtentwicklungsausschuss (Vorstellung des Konzeptes im Arbeitsstand)	Dez. 2015
vorläufiger Projektbericht im Naturschutzbeirat und Einarbeitung der Stellungnahme in das Konzept	Jan. 2016
Beteiligungen zum abschließenden Stand der Konzeption, Endabstimmung und Konzeptfertigstellung	Jan./ Febr. 2016 März 2016

Der methodische Grundgedanke des vorliegenden Konzeptes war es, alle relevanten Standortparameter für Stadt- bzw. Straßenbäume gesamtstädtisch zu erheben, darzustellen, im GIS miteinander zu verschneiden und mittels einer Cluster-Analyse verschiedene Teilgebiete (Standorttypen) mit jeweils ähnlichen Standort- bzw. Lebensbedingungen innerhalb des Jenaer Stadtgebietes zu identifizieren. Dabei gingen die klimatischen Parameter (Temperatur, Klimatische Wasserbilanz und Wind) in die Analyse ein und wurden für einen zukünftigen Zeitraum (Klimaperiode 2071-2100) anhand von Klimamodellen regionalisiert. In einem weiteren Schritt konnten unter Berücksichtigung raumplanerisch-gestalterischer Kriterien insgesamt 10 Raumtypen im Jenaer Stadtgebiet abgeleitet werden, die ganz unterschiedliche Anforderungen an das Stadtgrün stellen. In einigen Raumtypen ist z.B. mit einer deutlichen Verschlechterung des Wasserangebots (Klimatische Wasserbilanz) für Pflanzen (z.B. Jena-Nord), in anderen mit einem erhöhten Hitzestress (z.B. Jena-Altstadt) zu rechnen.

Die Auswahl klimatauglicher Baumarten erfolgte unter Auswertung der Klima-Arten-Matrix¹ hinsichtlich Trockenstresstoleranz und Winterhärte einzelner Baumarten. Darüber hinaus wurde eine umfassende Recherche zu wichtigen Standorteigenschaften und Einflussgrößen (z.B. Immissionen, Bodenkontaminationen, Versiegelung) sowie Komponenten ästhetischer Wirkung (z.B. Wuchsformen oder Blattfarben) betrieben, auf der eine Priorisierung der einzelnen Baumarten hinsichtlich ihrer Eignung für die unterschiedlichen Raumtypen aufbauen konnte. Im Weiteren reichert die baumbiologische Expertise von Prof. Dr. Roloff zur Thematik „Verwendung nicht-heimischer Baumarten als Straßenbäume“ die Konzeption an. Bei der Entwicklung des Stadtbaumbestandes geht es nicht vordergründig um die Alternative einheimisch oder nichteinheimisch. Vielmehr ist entscheidend, welche Art an welchem Standort möglichst optimal, dauerhaft und pflegeextensiv gedeihen kann. In diesem Zusammenhang ist auch der Beitrag zum Umgang mit Baumarten mit invasivem Potenzial als wichtiger Bestandteil der konzeptionellen Arbeit zu sehen.

Ergebnisse

Im Ergebnis sind verschiedene konkret anwendbare Produkte, wie gesamtstädtische Themenkarten (z.B. Standorttypenkarte, Raumtypenkarte) oder Baumartempfehlungslisten für die verschiedenen Raumtypen und Stadtteile mit zusätzlichen Informationen, die eine Entscheidungshilfe zur Auswahl bei Neupflanzungen von Stadt- und Straßenbäumen geben. Es wurden Modellstraßen-Steckbriefe für ausgewählte Straßenräume ausgearbeitet, in denen Baumarten vorgeschlagen werden, die den künftigen klimatischen, standörtlichen sowie gestalterischen Kriterien und Ansprüchen im jeweils konkreten Straßenraum Rechnung tragen. Abgerundet wird das Ergebnis durch den zusammenfassenden Projektbericht (siehe Anlage). Nach Bestätigung durch den Stadtrat wird die Erstellung einer Broschüre im Rahmen der Reihe „Schriften zur Stadtentwicklung“ erfolgen.

Fazit

Mit der vorliegenden Konzeption werden Entscheidungshilfen für die langfristige Planung bezüglich der Verwendung von Stadt- und insbesondere Straßenbäumen unter Berücksichtigung unterschiedlicher Standortverhältnisse sowie Handlungsempfehlungen für die Anpassung bzw. Ertüchtigung des Baumbestandes an die zukünftigen klimatischen Bedingungen und den Erhalt der Artenvielfalt gegeben. Vorliegendes Konzept ist hilfreich, eine für den jeweiligen Standort geeignete und klimataugliche Baumartenauswahl zu treffen, somit Kosten für Bewässerung, Pflege und auch durch Ersatzpflanzungen einzusparen und aufgrund des erhöhten CO₂-Bindungsvermögens vitaler, langlebiger Stadtbäume einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Diese Aspekte sollen bei den sich anschließenden Planungen und Realisierungen der verschiedenen Fachressorts berücksichtigt werden. Es ist schließlich anzunehmen, dass der praktische Einsatz des Konzeptes zu einer weiteren Optimierung führen wird und dass auch Verantwortliche in Institutionen, der Wirtschaft und im Privatsektor bei der Planung und Erneuerung ihrer Grünbestände gerne das Jenaer Stadt- und Straßenbaumkonzept nutzen werden.

Hinweis:

Die Anlagen des bevorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Dezernat 3, Fachdienst Stadtplanung, Am Anger 26, Zi. 2_02.

Bebauungsplan B-J 37 "Mittlerer Spitzweidenweg": Einleitungs-, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

- beschl. am 27.04.2016, Beschl.-Nr. 16/0749-BV

001 Der Stadtrat beschließt die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens für den in Anlage 1 dargestellten Bereich im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Baugesetzbuch). Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Jena, Flur 8, Flurstück 105/4 und Flur 10, Flurstück 1/29 teilweise.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung B-J 37 „Mittlerer Spitzweidenweg“.

002 Mit der Planaufstellung werden vordringlich folgende Planungsziele verfolgt:

- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung;

- Festsetzung eines Mischgebietes für Wohn- und nicht störende gewerbliche Nutzungen im südlichen und zentralen Planbereich;
- Festsetzung eines Gewerbegebietes im nördlichen Planbereich;
- Sicherung der notwendigen Erschließung;
- Einordnung von öffentlich-nutzbaren Parkierungsflächen am Bahnhaltepunkt Saalbahnhof und Sicherung deren öffentlichen Zuwegung;
- Sicherung eines Freihaltebereiches für eine Vorhaltetrasse in Richtung Norden, nutzbar zur Erschließung der nördlich angrenzenden Flächen.

003 Der Entwurf des Bebauungsplans B-J 37 „Mittlerer Spitzweidenweg“, bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen in der Fassung vom 24.02.2016, mit Begründung in der Fassung vom 24.02.2016, wird gebilligt.

004 Der gebilligte Planentwurf ist nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen und von der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB zu benachrichtigen.

005 Der Flächennutzungsplan ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Zuge der Berichtigung anzupassen.

Begründung:

Planverfahren

Im April 2015 stimmte der Stadtentwicklungsausschuss einem Antrag der Firma MGM Immobilien GmbH & Co KG aus Jena zu, für ehemalige Bahnflächen nördlich des Saalbahnhofes ein vorhabenbezogenes Bebauungsplanverfahren einzuleiten. Die Planinhalte wurden im Ausschuss zur Kenntnis genommen und die Entwicklung auf dem brach gefallenen Areal grundsätzlich begrüßt.

Bei der nachfolgenden Prüfung zur Art des Verfahrens stellte sich heraus, dass nur für zwei der drei geplanten Hauptnutzungen detaillierte Planungsvorstellungen vorliegen. Da ein hoher Grad an Erkennbarkeit der Vorhaben jedoch Anwendungsvoraussetzung für eine vorhabenbezogene Planung ist, wurde das Verfahren in ein beschleunigtes Normalverfahren nach § 13a BauGB überführt.

Das Planverfahren wurde nach der grundsätzlichen Zustimmung im Stadtentwicklungsausschuss vorangetrieben. Aus dem im Stadtentwicklungsausschuss vorgestellten Konzept wurde ein Vorentwurf entwickelt, der zweimal im Ortsteilrat Jena-Nord öffentlich erläutert wurde. Die Ortsteilratssitzung im Dezember 2015 wurde zugleich über das Amtsblatt bekannt gemacht, um allen Einwohnern der Stadt Jena Gelegenheit zu geben, sich über die Planungen frühzeitig informieren zu können.

Über die Öffentlichkeitsinformation hinaus erfolgte eine frühzeitige Einbeziehung ausgewählter Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, um durch deren Aussagen einen qualifizierten Planentwurf erarbeiten zu können. Die Ergebnisse aus diesen Beteiligungsverfahren sind in den nun vorliegenden

Planentwurf eingeflossen.

Nach Beschluss des hier vorgelegten Entwurfs wird die öffentliche Auslegung des Planentwurfs für einen Monat und die parallele Behörden- und TÖB-Beteiligung durchgeführt. Mit den in diesen Beteiligungen vorgebrachten Hinweisen wird sich dann der Stadtrat im Rahmen des Abwägungsbeschlusses befassen.

Wesentliche planerische Inhalte

- Planerisches Konzept

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes B-J 37 „Mittlerer Spitzweidenweg“ wird eine innerörtliche Brachfläche zur Schaffung von nachgefragtem Wohnraum (Segment Studentenwohnen) und gewerblichen Nutzungen (z.B. Büro, Tanzschule, Gastronomie, usw.) realisiert. Es entsteht eine Kombination aus Wohnen mit nicht störenden Gewerbeangeboten im Umfeld der Wohnnutzung.

Das Plangebiet wird überwiegend als Mischgebiet, im nördlichen Teil als eingeschränktes Gewerbegebiet ausgewiesen. Das Mischgebiet ermöglicht eine Nutzung für Wohnen und das Wohnen nicht störendes Gewerbe. Größere Einzelhandelsbetriebe, Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsstätten sollen hierbei jedoch nicht zulässig sein.

Im Gewerbegebiet werden Lagerplätze und Tankstellen ausgeschlossen. Diese Einschränkung erfolgt aufgrund vorliegender Fachplanungen und planerischer Zielstellungen, um negative Auswirkungen auf das Plangebiet und dessen Umfeld zu vermeiden.

Durch die Vorgaben des Bebauungsplanes soll sicher gestellt werden, dass sich das Plangebiet in die Umgebungsbebauung sowohl in Bezug auf die Nutzungen als auch das städtebauliche Gesamtbild einfügt. Im südlichen Teil trägt die Anordnung der Baufelder zu einer Ausbildung einer straßenbegleitenden Raumkante bei, so dass in diesem Bereich der Spitzweidenweg räumlich besser gefasst wird.

Die maximal möglichen Traufhöhen wurden so gewählt, dass eine Integration der Neubebauung in den Umgebungsbestand erfolgt. Zu erwarten ist im südlichen Plangebiet eine bis zu fünfgeschossige Bebauung. Im Bereich des künftigen studentischen Wohnens soll als Kontrapunkt zu den vorhandenen höheren Gebäuden der Umgebung und als Identifikationsmerkmal in einem kleineren Teilbereich am Spitzweidenweg eine bis zu achtgeschossige Bebauung möglich sein. Die Baufelder im mittleren und nördlichen Planbereich ermöglichen zwischen zwei und vier Geschossen.

- Erschließung und Verkehr

Für die Hauptzufahrt ins Plangebiet ist der Anschluss an den Spitzweidenweg vorgesehen. Die innere Erschließung liegt überwiegend in privater Hand.

Über den Haltepunkt Jena-Saalbahnhof und die direkt ans Plangebiet angrenzenden Bushaltestellen ist eine hervorragende Anbindung des Plangebietes an das öffentliche Nahverkehrsnetz gegeben.

Am südlichen Rand des Plangebietes ist nördlich des

Saalbahnhofes nahe dessen Zugangs eine Fläche für den ruhenden Verkehr vorgesehen, um den kurzzeitigen Aufenthalt von Fahrzeugen zu ermöglichen. Die Zufahrt zu diesen Stellflächen dient gleichzeitig als Grundstückszufahrt zu den zum südlichsten Baufeld gehörenden Parkierungsflächen.

Am nordwestlichen Plangebietsrand wird im Bebauungsplan eine Baufreihaltezone von 10 m Breite aufgenommen, da im aktuellen Verkehrsentwicklungskonzept und im Flächennutzungsplan eine Trasse für die Weiterführung des Spitzweidenweges als Umgehungsstraße freizuhalten ist. Das Verkehrsentwicklungskonzept befindet sich derzeit in Überarbeitung. Vom Ergebnis der Überarbeitung abhängig kann es künftig zu anderen Festlegungen für diesen Bereich kommen. In der Baufreihaltefläche sind ausschließlich Anlagen der Erschließung und keine baulichen Anlagen zulässig.

- Schallimmissionsprognose

Im Rahmen einer gutachterlichen Stellungnahme erfolgte die Prognose der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu erwartenden Verkehrserauschmissionen. Deren Ergebnisse zeigen, dass die schalltechnischen Orientierungswerte insbesondere während der Nachtzeit infolge des Schienenverkehrs teilweise deutlich überschritten werden. Eine Wohnnutzung erfordert daher die planungsrechtliche Festschreibung von Maßnahmen zum Schallschutz (Grundrissgestaltung, Schallschutzfenster).

Flächennutzungsplan


Der aktuelle Flächennutzungsplan weist im Bereich des Plangebietes Bahnflächen und eine freizuhaltende Trassierung aus. Die Trassierung ist durch den Baufreihaltebereich im Bebauungsplan berücksichtigt.

Da es sich bei diesem Bebauungsplanverfahren um ein beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB handelt, ist eine parallele Änderung des Flächennutzungsplanes nicht notwendig. Es reicht aus, den Flächennutzungsplan diesbezüglich im Zuge der Berichtigung anzupassen.

Hinweis:

Die Anlagen des bevorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Dezernat 3, Fachdienst Stadtplanung, Am Anger 26, Zi. 2_16.

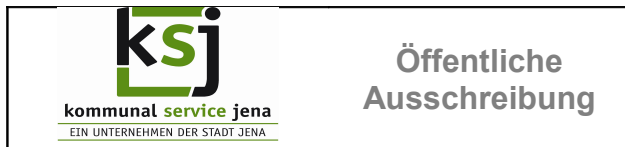
Öffentliche Bekanntmachungen

	Öffentliche Bekanntmachung Ausschusssitzungen
<p>Am 23.05.2016, 16:30 Uhr, findet im Beratungsraum Am Anger 13, Erdgeschoss, die nächste Sitzung des Studierendenbeirates statt.</p> <p><i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tagesordnung 2. Protokollkontrolle 3. Gestaltung der Landfeste 4. Sonstiges <p>Der Ausschussvorsitzende</p> <p style="text-align: center;">***</p> <p>Am 24.05.2016, 17:00 Uhr, findet im großen Beratungsraum des Gefahrenabwehrzentrums (01.03_52) Am Anger 28, 3. Etage, die nächste Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen statt.</p> <p><i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tagesordnung 2. Protokollkontrolle vom 26.04.2016 3. Sonstiges <p>Der Ausschussvorsitzende</p> <p style="text-align: center;">***</p> <p>Am 24.05.2016, 19:00 Uhr, findet im Raum R.00.23 im Anbau am Volksbad die nächste Sitzung des Kulturausschusses statt.</p> <p><i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tagesordnung 2. Protokollbestätigung 3. Umbenennung der Haltestelle "Fachhochschule" in "Ernst-Abbe-Hochschule" - Herstellung des Benehens 4. Schülerströme in Jena - Information 5. Prozess Fortschreibung des Schulnetzplans 6. Schulkooperation 7. Evaluierung Kulturkonzept 9. Kulturförderung - Beschluss 10. Sonstiges <p>Der Ausschussvorsitzende</p> <p style="text-align: center;">***</p> <p>Am 26.05.2016, 17:00 Uhr, findet im Beratungsraum Lutherplatz 3, EG, die nächste Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses statt.</p> <p><i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tagesordnung 2. Protokollkontrolle 3. Einrichtung eines Kultur- und Kongresszentrums und Schaffung weiterer Hotelkapazitäten im Jenaer Stadtzentrum 4. Informationen aus dem Dezernat Stadtentwicklung & Umwelt 	

5. Sonstiges

Die Ausschussvorsitzende

Öffentliche Ausschreibungen

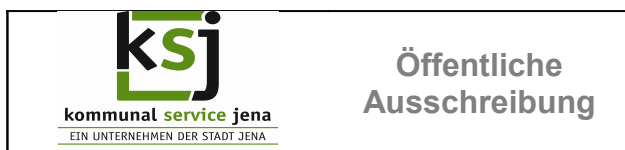


Hinweis auf die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung

Der Auftraggeber Kommunal Service Jena, Löbstedter Straße 56, 07749 Jena (Tel.: 03641 / 49 89 0), hat unter der Vergabenummer: 1032 für den Vergabegegenstand nach VOL/A

Zustandserfassung und –bewertung der Straßeninfrastruktur

die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung auf der Internetseite des Kommunal Service Jena (www.ksj.jena.de/ausschreibungen) und www.bund.de unter der Vergabenummer 1546419 veröffentlicht.



Hinweis auf die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung

Der Auftraggeber Kommunal Service Jena, Löbstedter Straße 56, 07749 Jena (Tel.: 03641 / 49 89 0), hat unter der Vergabenummer: 2.5.4.4.-2015 für den Vergabegegenstand nach VOL/A

Lieferung von einem Universallader

die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung auf der Internetseite des Kommunal Service Jena (www.ksj.jena.de/ausschreibungen) und www.bund.de unter der Vergabenummer 1541943 veröffentlicht.